

Berlin, im Januar 2005
Stellungnahme Nr. 11/2005
abrufbar unter www.anwaltverein.de

Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins

durch den Familienrechtsausschuss

zu dem

**Abschlussbericht der Kommission
„Strukturreform des Versorgungsausgleichs“**

Geschäftszeichen: I A 3 – 3460/10-21-11 1476/2004

Mitglieder des Familienrechtsausschusses:

Rechtsanwältin Dr. Ingrid Groß (Vorsitzende und Berichterstatterin)
Rechtsanwalt Dr. Peter Finger
Rechtsanwältin Linde Kath-Zurhorst
Rechtsanwalt Thomas Kilger
Rechtsanwalt Klaus Schnitzler
Rechtsanwältin Ulrike Schramm
Rechtsanwalt und Notar Wolfgang Schwackenberg

zuständige DAV-Geschäftsführerin:

Rechtsanwältin Angelika Rüstow

Verteiler:

- Bundesministerium der Justiz
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundesrates
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages
- SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages, Arbeitsgruppe Recht
- Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
- FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzender des Forums Junge Anwaltschaft
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Deutscher Richterbund
- Deutscher Juristinnenbund
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Bundesnotarkammer
- Bundesgerichtshof, Bibliothek
- Deutscher Notarverein
- Deutscher Familiengerichtstag e.V.
- Bundesverband der Freien Berufe
- Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht
- Redaktionen der NJW; FamRZ; FuR; Familie, Partnerschaft und Recht

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 60.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Der Deutsche Anwaltverein nimmt zu dem vorgelegten Abschlussbericht der Kommission „Strukturreform des Versorgungsausgleichs“ wie folgt Stellung:

Dem Abschlußbericht der Kommission „Strukturreform des Versorgungsausgleichs“ ist im wesentlichen zuzustimmen. Er entspricht den Bedürfnissen der Praxis nach einer gründlichen Überarbeitung des Versorgungsausgleichs bei Aufrechterhaltung seiner Prinzipien.

Es ist richtig den Versorgungsausgleich weiterhin durch den Richter und nicht durch die Träger der Rentenversicherung durchführen zu lassen. Die Entscheidung bedarf der Rechtskraft. Es ist auch unabdingbar, den Versorgungsausgleich im Zeitpunkt der Scheidung – soweit möglich – abschließend zu regeln. Mit Recht weist die Kommission darauf hin, dass die Ehegatten nach der Scheidung möglichst keinen Kontakt mehr wollen und das aus Gründen der Lebensplanung der Versorgungsausgleich in diesem Zeitpunkt und nicht erst bei Beginn des Rentenalters durchzuführen ist. Weiterhin wird zutreffend auf die Möglichkeit einer Vereinbarung, sowie auf das Problem der groben Unbilligkeit hingewiesen, die alle voraussetzen, dass der Versorgungsausgleich bei der Scheidung und nicht im Rentenalter durchgeführt wird.

Zugestimmt wird auch dem Vorschlag, die Anwartschaften in zwei Gruppen einzuteilen, wobei die Gruppe 1 die gesetzliche Rentenversicherung und vergleichbare Anwartschaften und die Gruppe 2 alles übrige umfassen soll.

Das vorgeschlagene System in der Gruppe 2, die kaum überschaubare Vielfalt vor allem bei den betrieblichen Altersversorgungen durch eine individuelle Bewertung der Kapitalwerte vergleichbar zu machen, ist sicher bei weitem treffsicherer als das jetzige System der Umrechnung mit Hilfe der Barwertverordnung. Das vorgeschlagene System individueller Bewertung durch sachverständige Versicherungsmathematiker setzt freilich voraus, dass die versicherungsmathematischen Grundsätze erlauben eine einheitliche Bewertung dieser verschiedenen Anwartschaften vorzunehmen. Ob das gerade im Bezug auf den Rechnungszins möglich ist, müsste geprüft werden.

In jedem Fall wäre zweckmäßig, wenn die Betriebe die Kapitalwerte der betrieblichen Altersversorgungen den begünstigten Arbeitnehmern jährlich mitteilen würden. Dies geschieht bisher allenfalls bei den Rentenversicherungen. Die Planung der betreffenden Arbeitnehmer und die Verfahrensvorbereitung durch den Anwalt würde auf diese Weise erleichtert.

Die von der Kommission erarbeiteten Grundsätze führen mit Sicherheit zu erheblicher Vereinfachung im Versorgungsausgleich und vor allem zu mehr Transparenz.

Der verschiedenen weiter vorgeschlagenen Vereinfachungen bedarf es daher nicht. In keinem Fall sollte eine kurze Ehedauer – die die Kommission bis zu drei Jahren sieht – oder eine geringfügige Anwartschaft nicht auszugleichen sein.

Der Vergleich mit der kurzen Ehedauer im Unterhalt greift nicht. Dort geht es um naheheliche Zahlungen, während im Versorgungsausgleich ausgeglichen wird was die Ehegatten gemeinsam während ihrer – kurzen – Ehe erwirtschaftet haben. Der Vergleich wäre eher mit dem Zugewinn zu ziehen, der auch bei kurzer Ehe und geringfügigem Unterschied im beiderseitigen Hinzuerwerb durchgeführt wird. Vor allem sind wir der Meinung – die Kommission hat das zutreffend angesprochen – dass Wartezeiten am Versorgungsausgleich hängen. Es kann durchaus sein, dass im Einzelfall eine nur geringe Anwartschaft genau die fehlende Wartezeit überträgt, die zur Erlangung einer Rente notwendig ist.

Auch bei geringfügigen Anwartschaften soll kein Ausschluss des Versorgungsausgleichs stattfinden. Die wesentliche Arbeit liegt in der Ermittlung der Anwartschaften und nicht in der Durchführung des Ausgleichs. Auch bei den geringfügigen Anwartschaften gilt was zu den Wartezeiten gesagt wurde. Der Ausgleichsberechtigte soll nicht aus Vereinfachungsgründen – im Zeitalter der EDV – von der Teilhabe ausgeschlossen werden.

Die Einbeziehung von Kapitallebensversicherungen, die im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung zugesagt wurden, in den Versorgungsausgleich, sowie von Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht in die Gruppe 2, ist sehr zu begrüßen. Auf diese Weise würde die vom BGH erst kürzlich noch aufgezeigte Problematik (jedenfalls solange der Kapitalwert vorhanden ist) gelöst werden.

Für die vorgeschlagene Gleichstellung der Stichtage von Zugewinn und Versorgungsausgleich spricht manches. Allerdings würden im Zugewinnausgleich dadurch, dass dann alle Zugewinnausgleichsstichtage am Monatsletzten liegen würden, neue Probleme auftauchen oder bestehende Probleme verschärft werden. Wir erinnern an die Entscheidung des BGH über die vorhandenen Guthaben auf Konten und das Problem der zufällig bereits erfolgten oder nicht erfolgten Zahlung des Unterhalts oder der Miete. Das alles kann hingenommen werden, wenn nur durch Zufall der Monatsletzte Stichtag ist. Wenn aber durch die Gleichstellung mit dem Versorgungsausgleich in jeder Ehescheidung Stichtag des Zugewinns der Monatsletzte wäre, würden das Massenprobleme, die in der bisherigen Weise nicht bewältigt werden können. Die – möglichen – Missbräuche des unterschiedlichen Stichtags im Versorgungsausgleich und im Zugewinn haben sich – wie der Fachliteratur zu entnehmen ist – doch sehr in Grenzen gehalten. Wir meinen also, dass die bisherige Verschiedenheit der Stichtage beibehalten werden kann.

Die Kommission schlägt vor in der Gruppe 2 den ermittelten Kapitalwert gewissermaßen im Anfangs- und im Endvermögen zu vergleichen, um auf diese Weise zum „Zugewinn an Versorgungsrechten“ zu kommen. Dieses Verfahren dürfte in der Praxis auf große Schwierigkeiten stoßen. Gegen die von der Kommission ebenfalls in Erwägung gezogene zeitratierliche Methode bestünden dagegen keine Einwendungen.

Schließlich war noch die Frage zu stellen, wie bei mehreren Versicherungsträgern zu verfahren ist. Die Kommission hat sich dafür entschieden in der Gruppe 1 anteilig, in der Gruppe 2 aber Realteilung in einem der Versorgungssysteme des Verpflichteten durchzuführen. Diese Lösung hat sicher einiges für sich, vor allem bei kleineren Anwartschaften. Auf der anderen Seite sind die mehreren Anwartschaften die Folge der individuellen Lebensgestaltung. Wir meinen eher, dass die Aufteilung anteilig unter den Versorgungssystemen des Verpflichteten stattfinden sollte und nicht auf einen der Verpflichteten konzentriert werden sollte, zumal sich sachgerechte Auswahlgesichtspunkte – wie die Aufstellung im Abschlußbericht ergibt – wohl kaum finden lassen. Allein um die „Transaktionskosten zu minimieren“ sollte weder einem der beteiligten Versorgungsträger, noch dem berechtigten Ehegatten der Gesamtausgleich mit allen Konsequenzen und eventuellen Risiken aufgebürdet werden.